



INARCASSA NEWS Nr. 01 – Jänner 2013

Ändert sich die Vorsorge? Inarcassa ändert die Vorsorge. Alles der Reihe nach.

Renten.

Die Dienstaltersrente ist nur für diejenigen vorgesehen die:

am 05.03.2010 mindestens 55 Jahre alt waren und 30 Jahre Inarcassa-Beitragsjahre aufweisen können. Die Zulassungsvoraussetzungen bleiben unverändert (Alter 58 Jahre, 35 Dienstjahre); der Antrag muss innerhalb 31.12.13 oder innerhalb von 12 Monaten ab der Anreifeung der Voraussetzungen gestellt werden; die Austragung aus dem Berufsverzeichnis muss innerhalb von 6 Monaten ab der Antragsstellung erfolgen;

mit 58 Jahren und 35 Dienstjahren innerhalb 31.12.2012 die "Quote 97" erreicht haben (Summe der Jahre: Alter + Dienstjahre); der Antrag muss innerhalb 31.12.2013 gestellt werden und die Austragung aus dem Berufsverzeichnis muss innerhalb von 6 Monaten ab der Antragsstellung erfolgen.

Rentenberechnungssystem pro-rata, Renteneintritt mit Anwendung der durch das Gesetz Nr.449/1997, Art. 59, Komma 6, 8, 20 vorgesehenen Fenster.

Die Altersrente (vereinheitlicht) wurde wie folgt abgeändert. Das Rentenalter ändert sich: von den derzeitigen 65 Jahren (2013) tritt eine Erhöhung von 3 Monaten pro Jahr ein, bis hin zu einem Alter von 66 Jahren (Beispiel: 2014 – 65 Jahre und 3 Monate; 2015 – 65 Jahre und 6 Monate usw.); bei der Erreichung eines Alters von 66 Jahren (2017) ist eine Anpassung der Lebenserwartung vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit zur Frühverrentung ab dem Alter von 63 Jahren (ohne Austragung aus dem Berufsverzeichnis), oder aber zur Rentenaufschubung. Dies wird sich auf den Betrag der Rente auswirken: negative Auswirkungen im 1. Fall (es werden für immer Herabsetzungskoeffizienten auferlegt werden) oder positive Auswirkungen im 2. Fall (Veränderungskoeffizienten werden erhöht). Das Beitragsalter ändert sich: von den derzeitigen Erhöhung von 6 Monaten pro Jahr, bis hin zu 35 Jahren (Beispiel: 2014 – 30 Jahre und 6 Monate; 2015 – 31 Jahre usw.). Ein Mindestbeitragsalter falls man mit 70 Jahren in Rente geht ist nicht vorgesehen; Art. 20.1 der Allgemeinen Fürsorgebestimmungen.

Pro-rata Rentenberechnungssystem. Für die Aufschiebung des Rentenantritts auf ein Alter von 70 Jahren, ohne Grundvoraussetzungen für den Mindestbetrag, wird das Beitragsberechnungssystem angewandt, gemäß Art. 26 der Allgemeinen Fürsorgebestimmungen.

Hinterbliebenenrente im Falle von Eheschließung von Personen, die ein Alter von 70 Jahren erreicht haben.

Falls der Freiberufler zum Zeitpunkt der Eheschließung älter als 70 Jahre war und der Altersunterschied zwischen den Ehepartnern größer als 20 Jahre ist, falls in der Ehe keine Kinder geboren wurden, welche minderjährig, Studenten oder behindert und dadurch rentenberechtigt sind, so wird die Hinterbliebenenrente um 10% gekürzt, und zwar in Abhängigkeit von jedem Ehejahr das fehlt, um eine Anzahl von 10 Jahren zu erreichen.

Für die Mindestrente (im Jahr 2013: 10.736 €) gelten folgende Voraussetzungen: mindestens 35 Beitragsjahre mit Ausnahme von Invaliden- Berufsunfähigkeits- sowie indirekte Hinterbliebenenrenten; Überprüfung der Geldmittel mit einem ISEE des Rentners < 30.000 € pro Jahr (aufgewertet); der anerkannte Betrag ist der niedrigere zwischen 10.423 € (aufgewertet) und der Durchschnitt der aufgewerteten Berufseinkommen der letzten 20 Jahre. Nicht aus-zuzahlen im Falle von: Frühpensionierung (Dienstaltersrente, vorzeitige Altersruhe) sowie Aufschiebung des Rentenantritts auf das Alter von 70 Jahren ohne Anreifeung der Grundvoraussetzungen für den Mindestbeitrag; Beitragsrenten, Renten in Zusammenrechnung sowie Pensionierung in einer anderen Körperschaft.



Rentenberechnungssystem Pro_Rata – zwei Quoten:

Vergütungsanteil: für Jahresbeiträge bis zum Jahr 2012 – es wird ein Durchschnitt der aufgewerteten Einkommen gemacht (die besten 22 der letzten 27), der mit dem Dienstalter und den Ertragskoeffizienten multipliziert wird. Falls weniger als 27 Einkommen aufscheinen, wird der Durchschnitt berechnet, indem ein Einkommen je 5 angereifte Beitragsjahre ausgeschlossen wird, bis hin zu maximal 4;

Beitragsanteil: ab dem 01.01.2013 und für Jahresbeiträge von 2009 bis 2012 unter der Einkommensgrenze werden folgende Faktoren berücksichtigt:

Summe der angerechneten Beiträge (Subjektivbeiträge + Zusatzbeiträge + Fakultativ- und Figurativbeiträge);

Die Beitragsaufwertungsquote ist gleich dem Fünf-Jahres-Durchschnitt der Berufseinkommen von Inarcassa-Mitgliedern;

Veränderungskoeffizient = Geburtsjahr und Rentenalter. $P = Mc \times Ct$ wobei Mc = Summe der Beiträge; Ct = Veränderungskoeffizient, hängt mit dem Geburtsjahr und dem Rentenalter zusammen.

Erdbeben in Emilia Romagna – Fristaufschub.

Um seine Mitglieder in der schwierigen Situation nach dem Erdbeben in Emilia Romagna zu unterstützen sowie auch in Anbetracht der komplexen wirtschaftlichen Situation des Landes wurde von Inarcassa der Beschluss gefasst, die Frist für die Eintreibung der im Jahr 2012 eingestellten Beitragsleistungen auf den 31.03.2013 zu verschieben (Gesetz Nr. 213 vom 07.12.2012).

Freiwillige Berichtigung und Einvernehmliche Feststellung On-line für Ingenieurgesellschaften.

Ab diesem Monat stehen die beiden Verfahren nicht nur für Freiberufler sondern auch für Gesellschaften On-line zur Verfügung.

Ratenfestsetzung der Schulden.

Anlässlich der im Januar dieses Jahres stattgefundenen Vorstandssitzung wurde von Seiten des Ausschusses beschlossen, den Jahreszins für die Raten der Beiträge auf 4,50% und den Zinssatz für die Ratenzahlungen von Sanktionen auf 2,50% festzulegen. Dies gilt für alle ab dem 01.01.2013 gestellten Anträge.

Zusatzbeitrag auch für Tätigkeiten im Ausland.

Durch die neuen EU-Vorschriften in Bezug auf das MwSt-System sind alle im Berufsverzeichnis eingetragenen Freiberufler, die für Auftraggeber innerhalb oder außerhalb der EU Leistungen erbringen verpflichtet, Rechnungen mit Anrechnung des Zusatzbeitrages in Höhe von 4% zugunsten der Fürsorgeinstitutionen auszustellen.